

**Z-6156 /Wienerberger AG; Terreal
Holding S.A.S.
(Verpflichtungszusagen (Phase II),
Kartellgericht, 127 Kt 1/23v
verbunden mit 127 Kt 2/23s)
Nicht vertrauliche Fassung**

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde
Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

1 Z-6156 /Wienerberger AG; Terreal Holding S.A.S. (Verpflichtungszusagen (Phase II), Kartellgericht, 127 Kt 1/23v verbunden mit 127 Kt 2/23s) Nicht vertrauliche Fassung.....	4
1.1 Auflagen:.....	4
1.1.1 Begriffsbestimmungen	4
1.1.2 Lieferverpflichtung	5
1.1.3 Berichtspflicht.....	7
1.1.4 Lizenzierungsverpflichtung.....	7
1.1.5 Abwerbeverbot.....	8
1.1.6 Umrüstungsverpflichtung.....	9
1.1.7 Berichtspflicht.....	9
1.1.8 Vertragliche Überbindung der Verpflichtungen gem. Punkt 1.1.6 und Punkt 1.1.7	9
1.1.9 Vertriebsteam.....	10
1.1.10 Berichtspflicht.....	10
1.1.11 Vertragliche Überbindung der Verpflichtungen gem. Punkt 1.1.9 und Punkt 1.1.10	10
1.1.12 Änderung der maßgeblichen Umstände	11

1 Z-6156 /Wienerberger AG; Terreal Holding S.A.S. (Verpflichtungszusagen (Phase II), Kartellgericht, 127 Kt 1/23v verbunden mit 127 Kt 2/23s) Nicht vertrauliche Fassung

Der am 20. Dezember 2022 bei der Bundeswettbewerbsbehörde zu BWB Z-6156 angemeldete Zusammenschluss der Erstantragsgegnerin mit der Zweitantragsgegnerin durch Erwerb sämtlicher Anteile an und alleiniger Kontrolle über die Zweitantragsgegnerin mit Ausnahme von deren Beteiligungen an der Creaton Polska sp.zo.o., Polen, und an der Creaton South East Europe Kft., Ungarn, sowie des österreichischen Vertriebs der Creaton GmbH, Deutschland, (als „Österreich-Geschäft“ definiert unter Punkt 1.1.1 b) der Auflagen, wobei diese mittelbaren Beteiligungen und mittelbaren Vermögensbestandteile der Zweitantragsgegnerin vor Vollzug des Zusammenschlussvorhabens im Wege des unter Punkt 1.1.1 c) der Auflagen beschriebenen Carve-outs herausgelöst werden, wird unter folgenden Auflagen mit Genehmigung des Kartellgerichts, die das Ziel der Schaffung eines „viable competitors“ auf dem österreichischen Bedachungsmarkt für das Steildach verfolgen, nicht untersagt:

1.1 Auflagen:

1.1.1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Auflagen bezeichnet

- a) Creaton Deutschland: die Creaton GmbH, Deutschland;
- b) Österreich-Geschäft: der österreichische Vertrieb der Creaton Deutschland, dessen Vermögenswerte namentlich umfassen: die Anstellungsverträge zwischen Creaton Deutschland und ihren sechs österreichischen Vertriebsleuten (einschließlich des Vertriebsleiters); die Verträge von Creaton Deutschland mit österreichischen

Kunden (insbesondere mit Baustoffhändlern und Dachdeckerbetrieben); die Warenlager- und Transportverträge zwischen Creaton Deutschland und der Schachinger bauleistik GmbH; die Pkw-Leasingverträge zwischen Creaton Deutschland und der Interleasing Gesellschaft mbH & Co.KG; den Geschäftsraummietvertrag zwischen Creaton Deutschland und dem Vertriebsleiter; sämtliche am Vollzugstag im Warenlager Schärding befindlichen und als Eigentum von Creaton Deutschland designierten Güter; sämtliche am Vollzugstag in Österreich befindliche IT- und Geschäftsausstattung im Eigentum von Creaton Deutschland; sowie sämtliche Geschäftsdaten und -unterlagen, die sich auf österreichische Kunden von Creaton Deutschland beziehen (insbesondere Vertriebsplanungen, Kundenlisten, Kundenbestellhistorien, Kundenkorrespondenz und Verkaufsanalysen);

- c) Carve-out: der Erwerb der mittelbaren Beteiligungen der Zweitantragsgegnerin an der Creaton South East Europe Kft. und der Creaton Polska sp.zo.o. sowie des derzeit noch Creaton Deutschland zugeordneten Österreich-Geschäfts entweder durch bisherige Anteilseigner der Zweitantragsgegnerin oder einen unabhängigen Dritten; und
- d) Eastern Business: die Creaton South East Europe Kft. und die Creaton Polska sp.zo.o. sowie das derzeit noch Creaton Deutschland zugeordnete und im Rahmen des Carve-out zu übertragende Österreich-Geschäft.

1.1.2 Lieferverpflichtung

Die Erstantragsgegnerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Creaton Deutschland ihr bisheriges, im Rahmen des Zusammenschlussvorhabens nicht übernommenes und auf die Creaton South-East Europe Kft, Ungarn, oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen übertragenes Österreich-Geschäft ab dem Vollzugstag übergangsweise weiterhin beliefert, wobei folgende Konditionen als vereinbart gelten und zwischen Creaton Deutschland und dem Eastern Business vertraglich zu vereinbaren und auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden sind:

- a) Diese Lieferverpflichtung bezieht sich auf Tondachziegel (einschließlich keramischen Zubehörs), Betondachsteine (einschließlich Komponenten), Unterspannbahnen und sonstiges technisches Dachzubehör, so wie sie das Österreich-Geschäft vor Vollzug des Zusammenschlussvorhabens von Creaton Deutschland bezogen hat („Vertragsprodukte“).
- b) Die Lieferverpflichtung gilt für den Rest des Kalenderjahres, in dem das Zusammenschlussvorhaben vollzogen wird, sowie die darauffolgenden drei Kalenderjahre.

c) Creaton Deutschland trifft eine Lieferverpflichtung für die Vertragsprodukte innerhalb des folgenden Mengenkorridders auf Ebene des jeweiligen Produktmodells (also zB des Tondachziegels „Harmonie“):

- i. Mindestmengen: [70-80] % (1. auf den Vollzug des Zusammenschlussvorhabens folgendes Kalenderjahr) / [50-60] % (2. Kalenderjahr) / [30-40] % (3. Kalenderjahr) der durchschnittlichen jährlichen Menge im Zeitraum [vertrauliche Information]; im Kalenderjahr des Vollzugs des Zusammenschlussvorhabens (Rumpffjahr) besteht keine Mindestmenge;
- ii. Höchstmenge: [niedrige dreistellige Prozentzahl] der durchschnittlichen jährlichen Menge im Zeitraum von [vertrauliche Information] bis [vertrauliche Information]

Bis zur Erreichung der jeweiligen Höchstmenge darf Creaton Deutschland die Annahme einer ordnungsgemäßen Bestellung über Vertragsprodukte nicht verweigern. Das Eastern Business ist zur Abnahme der Mindestmenge verpflichtet.

- d) Die Belieferung des Österreich-Geschäfts mit den Vertragsprodukten erfolgt zu [vertrauliche Information]
- e) Diese Kostenbasis wird zum Vollzugstag [vertrauliche Information]
- f) Creaton Deutschland räumt dem Eastern Business die einseitige Option ein, die Lieferverpflichtung zunächst um ein Kalenderjahr zu verlängern und die Lieferverpflichtung gegebenenfalls anschließend erneut um ein Kalenderjahr zu verlängern („Verlängerungszeitraum“). Die Lieferverpflichtung endet somit spätestens mit Ende des fünften Kalenderjahres nach dem Vollzugsjahr. Die Verlängerungsoption muss jeweils bis zum 31. August des Vorjahres in Schriftform gegenüber der Creaton Deutschland ausgeübt werden.
- g) Im Verlängerungszeitraum beschränkt sich die Lieferverpflichtung auf Pressdachziegelmodelle mit einem Format von mindestens 13 Stück oder mehr pro m² (einschließlich zugehörigen keramischen Zubehörs) so wie sie das Österreich-Geschäft vor Vollzug des Zusammenschlussvorhabens von Creaton Deutschland bezogen hat. Die Konditionen gemäß der Punkte c) bis e) gelten uneingeschränkt fort, wobei der Mengenkorrridor des dritten Kalenderjahres nach Vollzug des Zusammenschlussvorhabens weiterhin gilt.
- h) Die Lieferverpflichtung endet ohne Weiteres, sobald und soweit ihr Zweck (Versorgung des Eastern Business mit ausreichenden Mengen an den unter Punkt a) oben genannten Vertragsprodukten entsprechenden Produkten) auf andere Weise sichergestellt ist, insbesondere soweit der Erwerber des Eastern Business solche aus eigener Produktion zur Verfügung stellen kann. Dabei obliegt innerhalb des unter

Punkt c) definierten Mengenkorrider die Einschätzung, welche Mengen ausreichend sind, dem Eastern Business, bei Erreichen der Höchstmenge liegt jedenfalls eine ausreichende Menge vor. Vom Eintritt dieses Falls hat das Eastern Business die Erstantragsgegnerin unverzüglich in Schriftform zu verständigen.

1.1.3 Berichtspflicht

Die Erstantragsgegnerin ist verpflichtet, den Amtsparteien jeweils bis zum 31. März der sechs dem Vollzug des Zusammenschlussvorhabens folgenden Jahre die

- a) im abgelaufenen vorigen Kalenderjahr (bzw im Rumpfsjahr des Vollzuges des Zusammenschlussvorhabens) gelieferten Vertragsprodukte;
- b) die entsprechenden Mengen;
- c) die darauf angewandten durchschnittlichen Lieferpreise; und
- d) die Veränderung des Preisindex im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Kalenderjahr;

sowie weiters

- e) die Gesamtmenge und den Gesamtumsatz der von der Erstantragsgegnerin jeweils im abgelaufenen vorigen Kalenderjahr am österreichischen Markt abgesetzten Tondachziegel

schriftlich (per Email) mitzuteilen.

Der Eintritt des Endes der Lieferverpflichtung im Sinne des Punktes 1.1.2 h) ist den Amtsparteien mitzuteilen, womit die Berichtspflicht gemäß Punkt 1.1.3 a) bis d) für zukünftige Zeiträume entfällt.

1.1.4 Lizenzierungsverpflichtung

Die Erstantragsgegnerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Creaton Deutschland (oder ein verbundenes Unternehmen) dem Österreich-Geschäft übergangsweise ab dem Vollzugstag weiterhin die Marke „Creaton“ sowie alle weiteren derzeit vom Österreich-Geschäft genutzten Markenrechte der Creaton Deutschland lizenziert. Dabei sind folgende Konditionen zu vereinbaren und auf Creaton Deutschland (oder das als Lizenzgeber auftretende verbundene Unternehmen) und das Eastern Business sowie allfällige Rechtsnachfolger vertraglich zu überbinden:

- a) Die Lizenz bezieht sich auf alle relevanten zulässigen Nutzungen (Herstellung, Vertrieb, Werbung usw.) für Tondachziegel, Betondachsteine, Unterdeckbahnen, Dachzubehör und Photovoltaik-Produkte sowie alle damit verbundenen Produkte, Teile und Dienstleistungen, auch wenn sie keine Vertragsprodukte sind.
- b) Die Lizenz wird unter Ausschluss einer Markennutzung durch Dritte und den Lizenzgeber selbst (exklusive Lizenz) für Nutzungen in Österreich gewährt.
- c) Die Lizenz wird dem Eastern Business unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- d) Die Lizenzierungsverpflichtung gilt unwiderruflich für den Rest des Kalenderjahres, in dem das Zusammenschlussvorhaben vollzogen wird, sowie die darauffolgenden drei Kalenderjahre.
- e) Der Lizenzgeber räumt dem Eastern Business die einseitige Option ein, die Lizenz zunächst um ein Kalenderjahr zu verlängern und die Lizenz gegebenenfalls anschließend erneut um ein Kalenderjahr zu verlängern. Die Lizenz endet somit spätestens mit Ende des fünften Kalenderjahres nach dem Vollzugsjahr. Die Verlängerungsoption muss jeweils bis zum 31. August des Vorjahres in Schriftform gegenüber dem Lizenzgeber ausgeübt werden.
- f) Im Verlängerungszeitraum gelten die Konditionen gemäß der Punkte a) bis c) uneingeschränkt fort.
- g) Bei Ausübung der Verlängerungsoption muss das Eastern Business erklären, welche der lizenzierten Zeichen es in den bisherigen Monaten des laufenden Kalenderjahres in erheblichem Umfang zur Kennzeichnung von Waren und/oder Dienstleistungen in Österreich genutzt hat. Für alle übrigen Zeichen endet die Lizenzierungsverpflichtung mit Ende des laufenden Kalenderjahres.
- h) Nach Ende der anwendbaren Lizenzdauer wird dem Eastern Business für weitere sechs Monate eine nicht-exklusive Lizenz ausschließlich für den Abverkauf von vor Ende der Lizenzdauer hergestellten Produkten im vorherigen Lizenzgebiet gewährt.

1.1.5 Abwerbeverbot

Die Erstantragsgegnerin ist verpflichtet, es ab dem Vollzugstag für den Rest des Kalenderjahres, in dem das Zusammenschlussvorhaben vollzogen wird, sowie die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu unterlassen, im eigenen Namen oder durch die Clay Tiles Europe SAS, Frankreich, die Creaton Deutschland oder irgendein anderes derzeit oder künftig von der Erstantragsgegnerin kontrolliertes Unternehmen eines der am Vollzugstag beschäftigten Mitglieder des österreichischen Vertriebsteams des Eastern Business aktiv abzuwerben.

1.1.6 Umrüstungsverpflichtung

Die Zweitantragsgegnerin ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Creaton South East Europe Kft. im Tondachziegelwerk in Cserépyár utca 1, 8960 Lenti, Ungarn, Umrüstungen vornehmen wird, sodass in diesem Tondachziegelwerk spätestens zum Ende des dritten auf den Vollzug des Zusammenschlussvorhabens folgenden Kalenderjahres mittelformatige Tondachziegel (das sind solche mit einem Format von 11 bis 13 Stück pro m²) für den österreichischen Bedachungsmarkt für das Steildach produziert werden können, wobei

- a) sich das Gesamtinvestitionsvolumen für die Umrüstungsmaßnahmen auf bis zu EUR [einstelliger Millionenbetrag] beläuft;
- b) die Möglichkeit des Eastern Business mittelformatige Tondachziegel zusätzlich auch aus anderen Quellen zu beziehen, davon unberührt bleibt; und
- c) die Umrüstungsverpflichtung auch als erfüllt gilt, wenn ein zukünftiger Erwerber des Eastern Business oder dessen Unternehmensgruppe eigens produzierte mittelformatige Tondachziegel am österreichischen Bedachungsmarkt für das Steildach bereitstellt.

1.1.7 Berichtspflicht

Die Zweitantragsgegnerin ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Creaton South East Europe Kft. den Amtsparteien jeweils bis zum 31. März der vier dem Vollzug des Zusammenschlussvorhabens folgenden Jahre einen kurzen schriftlichen Bericht (per E-Mail) über den Stand der Umrüstungen im Tondachziegelwerk in Lenti, Ungarn, gemäß Punkt 1.1.6 übermittelt, wobei diese Berichtspflicht jedenfalls mit dem Bericht über die Fertigstellung der Umrüstungsarbeiten oder den Eintritt des Falles nach Punkt 1.1.6 c) endet.

1.1.8 Vertragliche Überbindung der Verpflichtungen gem. Punkt 1.1.6 und Punkt 1.1.7

Die Zweitantragsgegnerin ist verpflichtet, ihre Verpflichtungen gemäß Punkt 1.1.6 und Punkt 1.1.7 mit Vollzug des Carve-out vertraglich vollinhaltlich auf den zukünftigen Erwerber des Eastern Business zu überbinden. Die Zweitantragsgegnerin ist weiters verpflichtet, diesen zukünftigen Erwerber zusätzlich vertraglich zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen gemäß Punkt 1.1.6 und Punkt 1.1.7 auf jeden direkten oder indirekten Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerber des Eastern Business in gleicher Weise überbunden werden.

1.1.9 Vertriebsteam

Die Zweitantragsgegnerin ist verpflichtet, für eine Dauer von fünf Kalenderjahren beginnend mit dem Tag des Vollzugs des Carve-out sicherzustellen, dass das Eastern Business den Bereich des Vertriebs der Bedachungsprodukte für das Steildach in Österreich mit Personen bearbeiten wird, die in Hinblick auf das Beschäftigungsausmaß [einstellige Zahl] Vollzeitäquivalenten entsprechen, wobei

- a) der Vertrieb durch echte und freie Dienstnehmer, wozu auch Handelsvertreter zählen, erfolgen kann, die bei der Creaton South East Europe Kft. oder dem zukünftigen Erwerber des Eastern Business direkt oder indirekt (zB über eine verbundene Gesellschaft oder einen Vertragspartner der Creaton South East Europe Kft. bzw. einer mit dieser verbundenen Gesellschaft) beschäftigt sind; und
- b) eine kurzfristige Unterschreitung der beschäftigten Personenanzahl aufgrund einer betrieblichen Fluktuation unerheblich ist.

1.1.10 Berichtspflicht

Die Zweitantragsgegnerin ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Creaton South East Europe Kft. den Amtsparteien jeweils bis zum 31. März der sechs dem Vollzug des Zusammenschlussvorhabens folgenden Jahre

- a) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eine Liste jener Personen einschließlich ihres jeweiligen Beschäftigungsausmaßes schriftlich (per E-Mail) zusendet, die mit dem Vertrieb der Bedachungsprodukte des Eastern Business für das Steildach am österreichischen Markt betraut waren; und
- b) die Gesamtmenge und den Gesamtumsatz der vom Eastern Business jeweils im abgelaufenen vorigen Kalenderjahr am österreichischen Markt abgesetzten Tondachziegel schriftlich (per E-Mail) mitteilt.

1.1.11 Vertragliche Überbindung der Verpflichtungen gem. Punkt 1.1.9 und Punkt 1.1.10

Die Zweitantragsgegnerin ist verpflichtet, ihre Verpflichtungen gemäß Punkt 1.1.9 und Punkt 1.1.10 mit Vollzug des Carve-out vertraglich vollinhaltlich auf den zukünftigen Erwerber des Eastern Business zu überbinden. Die Zweitantragsgegnerin ist weiters verpflichtet, den zukünftigen Erwerber des Eastern Business zusätzlich vertraglich verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen gemäß Punkt 1.1.9 und Punkt 1.1.10 auf jeden direkten oder indirekten Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerber des Eastern Business in gleicher Weise überbunden werden.

1.1.12 Änderung der maßgeblichen Umstände

Die Zweitantragsgegnerin ist verpflichtet, mit dem Eastern Business vertraglich zu vereinbaren, dass sie bei Änderung der maßgeblichen Umstände im Sinne des § 12 Abs 3 KartG einen diesbezüglichen Antrag auf Kosten des Eastern Business auch mit dem Ziel stellt, die dem Eastern Business gemäß den Punkten 1.1.6 bis 1.1.11 überbundenen Verpflichtungen zu dessen Gunsten abzuändern oder aufzuheben, wobei diese Verpflichtung dann nicht besteht, wenn ein derartiger Antrag den Interessen der Erstantragsgegnerin zuwiderlaufen würde.

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at